

# **BGer P 45/99 vom 8. Februar 2000**

Bundesgericht, 2000-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_P\\_45\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_P_45_99)

FR: TF P 45/99 du 8 février 2000

IT: TF P 45/99 del 8 febbraio 2000

## **Regeste**

Ergänzungsleistung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Entscheide kantonaler Rekursinstanzen betreffend Parteientschädigung im Bereich der Ergänzungsleistungen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht zulässig. Denn ein solcher Parteikostenentscheid findet in Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG (anwendbar auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 ELG) seine bundesrechtliche Grundlage, weshalb er eine mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 128 OG und Art. 97 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 5 VwVG darstellt (BGE 112 V 108 ff., 108 V 111).

### **E. 2**

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

### **E. 3**

Nach der Rechtsprechung kann eine Parteientschädigung gemäss Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG auch bei Gegenstandslosigkeit der Beschwerde zugesprochen werden, wenn es die Prozessaussichten rechtfertigen. Massgeblich sind die Prozessaussichten, wie sie sich vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit darboten (BGE 110 V 57, 109 V 71, 106 V 124). Der Anspruch auf Parteientschädigung ist somit danach zu beurteilen, ob und in welchem Masse die Beschwerde führende Partei bei materieller Beurteilung der Beschwerde durch das Gericht vermutlich obsiegt hätte.

### **E. 4**

a) Die Vorinstanz schrieb das Verfahren als gegenstandslos ab, weil die Ausgleichskasse mit den litependente erlassenen Verfügungen, in welchen der EL-Anspruch unter Einbezug der Familienangehörigen neu berechnet wurde, dem Rechtsbegehren des Beschwerdegegners vollumfänglich entsprochen habe. Dieser Ausgang komme einem Obsiegen des Versicherten gleich, was die Zusprechung einer Parteientschädigung rechtfertige. Das kantonale Gericht übersieht, dass für die Frage der Parteientschädigung

die Prozessaussichten vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit massgebend sind. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren durch die pendente lite wiedererwägungsweise erlassenen neuen Verfügungen vom 14. Juni 1999, die auf dem Entscheid der kantonalen Fremdenpolizei vom 28. Mai 1999 beruhen, gegenstandslos. Zu prüfen sind daher die Prozessaussichten vor dem Entscheid der Fremdenpolizei vom 28. Mai 1999, mit welchem den Familienangehörigen des Beschwerdegegners die Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. b) Gemäss Art. 3a Abs. 4 ELG (in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 1998 geltenden Fassung) sind die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten, Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von Waisen, die im gleichen Haushalt leben, zusammenzurechnen. Art. 7 ELV bestimmt, dass für Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder Invalidenversicherung begründen, eine gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistung erfolgt, wenn die Kinder mit den Eltern zusammen leben (Abs. 1 lit. a). Die Addition der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und Kindern setzt demnach lediglich voraus, dass diese in einem gemeinsamen Haushalt zusammen leben; dass dabei nur ein legaler Aufenthalt in der Schweiz in Betracht fällt, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Im Gegensatz zur Person, die Ergänzungsleistungen geltend macht und die, handelt es sich um einen Ausländer oder eine Ausländerin mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben muss ( Art. 2 Abs. 2 lit. a ELG ), damit sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, gelten für die Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben von Ehegatten und Kindern im Rahmen der EL-Berechnung keine vergleichbaren Einschränkungen, namentlich keine Mindestdauer des Aufenthaltes in der Schweiz. Ebenso wenig ist nach dem Gesetzeswortlaut der fremdenpolizeiliche Status der Familienangehörigen entscheidend, wie der Beschwerdegegner richtig bemerkt. c) Den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Beschwerdegegners zufolge leben seine Ehefrau und die drei Kinder seit Juni 1998 bei ihm. Dieser Sachverhalt wird durch die Verfügung des Rechtsdienstes des Regierungsrates Basel-Landschaft vom 22. Juni 1999 bestätigt, mit der die Beschwerde gegen die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder abgeschrieben wurde. Danach reisten Ehegattin und Kinder zunächst auf Grund von Besuchsvisa in die Schweiz ein, welche in der Folge wegen der kritischen Lage im Kosovo verlängert wurden. Während ihres Aufenthalts in der Schweiz hätten Ehefrau und Kinder in Haushaltsgemeinschaft mit dem Beschwerdegegner gelebt. Da die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der Ehegattin sowie der an der Invalidenrente beteiligten Kinder bei der Ermittlung des EL-Anspruchs im vorliegenden Fall schon vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Verfügung der Fremdenpolizei des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1999 erfüllt waren, hätte der Versicherte bei materieller Beurteilung der Beschwerde vermutlich obsiegt. Die Zusprechung einer Parteientschädigung durch die Vorinstanz ist damit gerechtfertigt.

## **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Ausgleichskasse aufzuerlegen (Art. 135 in Verbindung mit Art. 156 OG ). Dem Prozessausgang entsprechend ist dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 OG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, einschliesslich der unentgeltlichen Verbeiständung, erweist sich damit als gegenstandslos. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Die

Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Ausgleichskasse Basel-Landschaft auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft hat dem Beschwerdegegner für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1027.60 (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Basel-Landschaft und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 8. Februar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.